

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2006	Euro	1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom	Euro	Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/GV. NW.610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 13.07.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Radevormwald folgende Satzung beschlossen:</p>		<p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald in der Neufassung vom hat der Rat der Stadt Radevormwald folgende Satzung beschlossen:</p>		
<p align="center">§ 1 Art und Umfang der Gebühren</p> <p>Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.</p>		<p align="center">§ 1 Art und Umfang der Gebühren</p> <p>Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.</p>		
<p align="center">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.</p>		<p align="center">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist der derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.</p>		<p>redaktionelle Klarstellung</p>
<p align="center">§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren</p> <p>1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>		<p align="center">§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>		<p>redaktionelle Klarstellung</p>

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

<p>2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.</p>				<p>Absatz entfällt, Regelung in Satz des 1. Absatzes ausreichend!</p>
<p align="center">§ 4 Gebührentarif</p> <p align="center">I. Grabgebühren</p> <p>1. Reihengräber a) Personen bis zu 5 Jahren b) Personen über 5 Jahre</p> <p>2. Erdwahlgräber a) Nutzungsgebühr Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 2a). c) Ausgleichsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.</p> <p>3. Urnenwahlgräber a) Nutzungsgebühr Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 3a).</p>	<p align="center">§ 4 Gebührentarif</p> <p align="center">I. Grabgebühren</p> <p>1. Reihengräber 209,00 € a) Personen bis zu 5 Jahren 471,00 € b) Personen über 5 Jahre</p> <p>2. Erdwahlgräber a) Nutzungsgebühr 943,00 € Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a). c) Ausgleichsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.</p> <p>3. Urnenwahlgräber a) Nutzungsgebühr 629,00 € Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a).</p>	<p align="center">§ 4 Gebührentarif</p> <p align="center">I. Grabgebühren</p> <p>1. Reihengräber 209,00 € a) Personen bis zu 5 Jahren 471,00 € b) Personen über 5 Jahre</p> <p>2. Erdwahlgräber a) Nutzungsgebühr 943,00 € Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a). c) Ausgleichsgebühr Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.</p> <p>3. Urnenwahlgräber a) Nutzungsgebühr 629,00 € Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren b) Erneuerungsgebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt für jeden vollen Monat und Grab 1/360 der Gebühr zu 2a).</p>	<p>209,00 €</p> <p>471,00 €</p> <p>943,00 €</p> <p>629,00 €</p>	<p>monatl. Abrechnung erforderlich! 30 Jahre x 12 Monate = 1/360</p> <p>siehe oben</p>

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

c) Ausgleichsgebühr	c) Ausgleichsgebühr	
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.	Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.	
4. Rasengrab	4. Rasengrab	
-Erdgrab	629,00 € -Erdgrab	629,00 €
-Urnengrab	471,00 € -Urnengrab	471,00 €
	5. Gräber im Urnenkolumbarium	
	-Urnenkammer mit 2 Urnengrabstätten	1.823,00 € siehe Anlage
	6. Gräber in der Baumgrabstätte	
	-Urnengrab	1.258,00 € siehe Anlage
II. Bestattungsgebühren	II. Bestattungsgebühren	
1. Reihengräber	1. Reihengräber	
a) Personen bis zu 5 Jahre	382,00 € a) Personen bis zu 5 Jahre	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 € b) Personen über 5 Jahre	727,00 €
2. Wahlgräber	2. Wahlgräber	
a) Personen bis zu 5 Jahre	382,00 € a) Personen bis zu 5 Jahre	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 € b) Personen über 5 Jahre	727,00 €
3. Urnen	3. Urnen in Wahlgräber	
Gebühr für die Beisetzung einer Urne	182,00 € Gebühr für die Beisetzung einer Urne	182,00 €
	4. Urnen im Urnenkolumbarium	
	Gebühr für die Beisetzung einer Urne	212,00 € siehe Anlage
	5. Urnen in Baumgrabstätte	
	Gebühr für die Beisetzung einer Urne	364,00 € siehe Anlage
Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.	Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.	

Gegenüberstellung der Friedhofsgebührensatzungen 2006 und 2011

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.	Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.	
III. Gebühren für Umbettungen	III. Gebühren für Umbettungen	
Es sind zu entrichten bei	Es sind zu entrichten bei	
1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei	1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei	
a) Personen bis zu 5 Jahren	955,00 € a) Personen bis zu 5 Jahren	955,00 €
b) bei Personen über 5 Jahre	1.817,50 € b) bei Personen über 5 Jahre	1.817,50 €
c) Urnen	364,00 € c) Urnen	364,00 €
2. Eingrabungen bei	2. Eingrabungen bei	
a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 € a) Personen bis zu 5 Jahren	382,00 €
b) Personen über 5 Jahre	727,00 € b) Personen über 5 Jahre	727,00 €
c) Urnen	182,00 € c) Urnen	182,00 €
3. Umbettungen auf dem Friedhof bei	3. Umbettungen auf dem Friedhof bei	
a) Personen bis zu 5 Jahren	1.337,00 € a) Personen bis zu 5 Jahren	1.337,00 €
b) Personen über 5 Jahre	2.544,50 € b) Personen über 5 Jahre	2.544,50 €
c) Urnen	546,00 € c) Urnen	546,00 €
IV. Sonstige Gebühren	IV. Sonstige Gebühren	
1. Gebühren für das Aufbewahren einer Leiche im Leichenraum der Friedhofskapelle (pauschal)	150,00 €	entfällt
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen	150,00 €	150,00 € klarstellende Ergänzung
3. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen		66,00 € siehe Anlage
a) Grabmale bis 90 cm	52,00 €	
b) Grabmale 0,91 m - 1,20 m	77,00 €	
c) Grabmale 1,21 m - 1,40 m	103,00 €	
d) Grabmale 1,41 m - 1,60 m	128,00 €	
e) Grababdeckungen	164,00 €	siehe Anlage
4. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich	34,00 €	66,00 €
5. Umschreibung von Gräbern, je Grab	13,00 €	44,00 €

